

## **Tag der Bekanntmachung: 30.11.2011**

*Mit der nachstehenden Satzungsänderung wird aus der Erfahrung bzw. der Notwendigkeit der letzten Winterdienstsaison heraus eingeschränkt (dosierte und im Einzelfall) auch die Anwendung von Salz gestattet. Dies dient u. a. auch bei Gefällestrecken im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen der Verkehrssicherheit.*

## **Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kritzmow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V, S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2011 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kritzmow (StrRS) vom 20.04.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:

“Bei Verwendung von Sand und Kies dürfen diese keine bindigen oder sonstige schmierige Stoffe enthalten, die Verwendung von Asche oder Schlacke ist verboten.“

2. In § 9 Nr. 4 werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

“Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist (z. B. Eisglätte, Eisregen),
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenquellen,
- c) zur gefahrlosen Zu- und Abfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen,
- d) an einzelnen verkehrsbedingt gefährdeten Fahrbahnbereichen, für welche die Gemeinde für den Winterdienst verantwortlich zeichnet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in diesen Fällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen gelagert werden. Im Einzelfall ist der Einsatz von Salz durch den Bürgermeister zu genehmigen.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kritzmow, den 24.11.2011

Th. Knopp  
Bürgermeister

**Bekanntmachungshinweis**

Für die vorstehend veröffentlichte Satzung gilt:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.